

3.

Den polizeilichen Revisionen sind alle diejenigen Gewerbtreibenden ohne Ausnahme unterworfen, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß Waaren im unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum zugemessen und zugewogen werden. Dahin gehören außer den Kaufleuten und Händlern jeder Art auch Handwerker, welche gewerbsmäßig Waaren nach Maaß oder Gewicht einkaufen oder verkaufen; ferner die Hausirhändler, sowie solche Personen, welche gewerbliche oder landwirthschaftliche Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus gehend feilbieten.

Die polizeilichen Revisionen sind nicht auf die festen Verkaufsstellen der Gewerbtreibenden zu beschränken, sondern sind auch auf den öffentlichen Verkehr bei Jahr- und Wochenmärkten, sowie auf solche Meß- und Wägevorrichtungen auszudehnen, welche von Gemeinden oder von Privatpersonen zum Gebrauche im öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden.

4.

Ausgeschlossen von den polizeilichen Revisionen sind solche Gewerbtreibende, in deren Geschäftsbetrieb ein Zumessen und Zuwägen von Waaren im Verkehr mit dem Publikum überhaupt nicht stattfindet.

Von den polizeilichen Revisionen sind ferner befreit die Apotheken, sowie alle öffentlichen Behörden, wie namentlich die Postbehörden, die Eisenbahnbehörden, die Steuerbehörden, die Militärbehörden.

5.

Die Gewerbtreibenden der unter Nr. 3 bezeichneten Art dürfen ungestempelte oder unrichtige Maaße, Gewichte und Waagen, welche zum Gebrauche für das in ihrem Gewerbebetriebe stattfindende Zumessen und Zuwägen geeignet sind, nicht in ihrem Besitze haben. Werden solche Maaße, Gewichte oder Waagen im Besitze dieser Gewerbtreibenden vorgefunden, so ist strafrechtlich einzuschreiten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Maaße zc. zum Zumessen und Zuwägen thatsächlich verwendet werden bez. zu einer solchen Verwendung bestimmt sind oder nicht.

6.

Die Revisionen sind ohne jede regelmäßige Reihenfolge stets unvermuthet vorzunehmen; bei denselben ist namentlich auch darauf zu achten, daß